

**Ministerium für Verkehr
Baden-Württemberg**

Gz: VM3-3890-90

**Förderprogramm Landesweites Jugendticket Baden-Württemberg
vom 20. April 2022**

1. Zielsetzung

Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg fördert die Einführung eines landesweiten Jugendtickets. Dies schließt Schüler*innen, Auszubildende, Studierende sowie Freiwilligendienstleistende ein. Durch dieses preislich attraktive und landesweit einheitliche Tarifprodukt soll die klimafreundliche Mobilität von Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen in Ausbildung gestärkt und damit ein maßgeblicher Beitrag zur Erreichung der Klimaziele des Landes geleistet werden.

Mittel- und langfristig sieht das Ministerium für Verkehr im landesweiten Jugendticket die Chance den Anteil Jugendlicher mit ÖPNV-Abo zu erhöhen. Für viele Schüler*innen, insbesondere diejenigen ohne Zuschussberechtigung gemäß lokaler Satzungen über die Erstattung von Schülerbeförderungskosten, ist dieses neue landesweite Angebot eine deutliche Vergünstigung gegenüber bisherigen Schüler*innen-Abos. Mit dem Jugendticket sollen junge Menschen in einer für die Ausprägung des Mobilitätsverhaltens wichtigen Lebensphase für den öffentlichen Verkehr gewonnen werden, damit sie ihn auch später als Verkehrsmittel der ersten Wahl sehen. Durch den Umstieg der Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf den ÖPNV leistet das Jugendticket so einen relevanten Beitrag zur Verkehrswende und zum Klimaschutz.

2. Rechtsgrundlagen

Zuwendungen werden gewährt nach Maßgabe
- der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) sowie der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO), insbesondere §§ 23 und 44 LHO, sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K),

- des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in der Fassung vom 12. April 2005 (GBl. S. 350), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 324) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere §§ 43, 48, 49 und 49a LVwVfG.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen gemäß den jeweils gültigen Staatshaushaltsplänen (Einzelplan 13) . Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

3. Begriffsbestimmungen und Antragsberechtigung

Zuwendungsgeber ist das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Verkehr.

Zuwendungsempfänger in diesem Förderprogramm sind die Aufgabenträger nach § 6 Abs. 1 ÖPNVG sowie der Verband Region Stuttgart.

Die Förderung zielt auf die Einführung eines Tarifprodukts durch die bzw. in den Verkehrsverbänden ab. Fördervoraussetzung ist, dass der Zuwendungsempfänger mit seinem Antrag eine durch den Verkehrsverbund abgegebene Erklärung (Letter of Intent) einreicht. In dieser erklärt der Verkehrsverbund die Bereitschaft, das zu fördernde Tarifprodukt zu den im Förderprogramm und seinen Anlagen genannten Bestimmungen einzuführen.

Bezugsberechtigte: siehe 6.2.

Wirtschaftliche Nachteile im Sinne dieses Förderprogramms sind Mindereinnahmen (=Einnahmenverluste) unter Berücksichtigung positiver Nachfrageeffekte beim Verkauf des Jugendtickets im Vergleich zu den Einnahmen aus den vor der Einführung des Jugendtickets geltenden Fahrscheinangeboten für die Schüler*innen, Auszubildende, Studierende sowie Freiwilligendienstleistende entsprechend der Anlage 1.

4. Zweck der Zuwendung

Zweck der Zuwendung ist die Einführung eines attraktiven Tarifangebotes (Jugendticket) für die in Ziffer 6 genannten Bezugsberechtigten zu den in diesem Förderprogramm und seinen Anlagen genannten Konditionen. Das Jugendticket muss ohne Unterbrechung vom Tag der Einführung (Marktbeginn) des Jugendtickets durch die

Zuwendungsempfänger, bzw. in deren Verkehrsverbänden bis zum 31.12.2025 angeboten werden. Dieses Förderprogramm sieht die Einführung eines landesweiten Jugendtickets zum 1. März 2023¹ vor.

Hierfür erhalten Zuwendungsempfänger in deren Verbundgebiet ein landesweites Jugendticket eingeführt wird, vom Zuwendungsgeber einen Zuschuss als anteilige Fehlbetragsfinanzierung (vgl. Ziff. 8.3) der aus der Anwendung des Jugendtickets entstehenden wirtschaftlichen Nachteile entsprechend der Anlage 1 „Durchführungsbestimmung zur Berechnung des wirtschaftlichen Nachteils aus der Anwendung des landesweiten Jugendtickets“ (im Folgenden „Anlage 1“).

5. Pilotphase, Evaluation und Erfolgsmessung

Das Jugendticket soll in einer Pilotphase zunächst befristet bis zum 31.12.2025 eingeführt werden. Über die politisch beabsichtigte gesetzliche Verankerung der Förderung ab dem Jahr 2026 muss noch rechtzeitig entschieden werden.

Im ersten Quartal 2024 führt der Zuwendungsgeber in Abstimmung mit Landkreistag und Städtetag sowie den Verkehrsverbänden eine Evaluation des Jugendtickets durch. Ziel der Evaluation ist es, dass der Zuwendungsgeber und die Zuwendungsempfänger unter Beteiligung der Verkehrsverbände und entsprechenden Zweckverbände die Wirtschaftlichkeit und Absatzmenge des Jugendtickets im ersten Jahr des Pilotzeitraums bewerten. Auf dieser Basis wird unter anderem auch der Preis des Jugendtickets und damit die Höhe des zukünftigen Zuschussbedarfs überprüft. Dies könnte zur Fortschreibung des Preises des Jugendtickets ggf. für den verbleibenden Teil des Pilotzeitraums bis Ende 2025 führen². Darüber hinaus werden insbesondere auch Verschiebungen der Umsätze zwischen unterschiedlichen Ticketarten evaluiert, um zu bewerten, ob es zu unerwarteten wirtschaftlichen Nachteilen kommt. Für den verbleibenden Zeitraum führt der Zuwendungsgeber weitere Evaluationsschritte durch, insbesondere in Hinblick auf mögliche Ableitungen für die Verstetigung des Förderprogramms ab 2026.

Neben der Evaluation führt der Zuwendungsgeber eine Erfolgsmessung des Tickets durch (vgl. Ziff. 11.4).

¹ Das landesweite Jugendticket ist damit frühestens ab diesem Datum gültig. Der Vertrieb des landesweiten Jugendtickets darf vor dem 1. März 2023 erfolgen, jedoch nicht vor Bestandskraft des Zuwendungsbescheids oder einer Unbedenklichkeitsbescheinigung.

² Die Nennung des Ticketpreises in Höhe von zunächst 365 Euro in diesem Förderprogramm erfolgt vorbehaltlich einer möglichen Fortschreibung des Ticketpreises.

6. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen seiner Förderung übernimmt der Zuwendungsgeber partiell die wirtschaftlichen Nachteile, die den Partnern der Einnahmeaufteilung im jeweiligen Verbund infolge der Einführung eines landesweit gültigen Jugendtickets entstehen. Hierdurch unterstützt der Zuwendungsgeber finanziell die Einführung eines attraktiven Jugendtickets zum Preis von zunächst 365 Euro pro Jahr mit landesweiter Fahrtmöglichkeit im öffentlichen Personennahverkehr. Der Preis des Jugendtickets für Studierende basiert auf den bestehenden Finanzierungs- und Vertragsverhältnissen für Semestertickets in Baden-Württemberg und kann bei Änderungen dieser Verhältnisse ggf. für einzelne Bezugsgruppen ansteigen, insbesondere bei Wegfall der sogenannten Solidarbeiträge der Studierenden.

Es sind ausschließlich die wirtschaftlichen Nachteile förderfähig, die unmittelbar mit der Einführung und dem Verkauf des Jugendtickets im Förderzeitraum den Zuwendungsempfängern entstehen. Das nähere hierzu regelt Anlage 1. Es gilt ferner, dass das neue Jugendticket vollumfänglich mit den folgenden Vorgaben des Ministeriums für Verkehr übereinstimmen muss.

6.1. Preis des Jugendtickets

Der Verkaufspreis des Jugendtickets³ beträgt zur Einführung 365 Euro pro Jahr und gilt für alle Bezugsberechtigten gleichermaßen. Das landesweite Jugendticket ist ausschließlich als Jahres-Abo (Mindestvertragslaufzeit 1 Jahr mit automatischer Verlängerung)⁴ ausgestaltet, in das jederzeit zum Monatsbeginn eingestiegen werden kann^{5,6}. Bei den Bezugsberechtigten, u.a. Schüler*innen, die zu ihrem Ausbildungsticket einen Zuschuss von Seiten der Zuwendungsempfänger erhalten, welcher den verbleibenden, u.a. von den Schüler*innen zu zahlenden Eigenanteil reduziert oder entfallen lässt (abgesenkte Eigenanteile oder Eigenanteil Null)⁷ oder beim Vertrieb

³ Der Verkaufspreis meint den Listenpreis vor Subjektförderung (bspw. durch die Stadt- und Landkreise für Schulwegbeförderungskosten).

⁴ Für Schüler*innen die, unterjährig das Ticket erwerben, kann die erste Ticket-Laufzeit auch zum Schuljahresende und damit nach weniger als einem Jahr enden.

⁵ Bei jährlicher Abbuchung ist zur Einführung der Preis von 365 Euro anzubieten. Bei monatlicher Zahlweise wird der Monatsbeitrag so festgelegt, dass der zum Jahrespreis nächst höhere erreichbare Preis, aufgerundet auf 10 Cent, erreicht wird.

⁶ Bis zum 31.12.2025 kann das landesweite Jugendticket für Studierende ausnahmsweise auch als Barprodukt angeboten werden.

über Schülerlistenverfahren können je nach lokaler Situation andere Einstiegszeitpunkte, z.B. zum Schuljahresbeginn, festgelegt werden. In diesen Fällen kann auch auf die automatische Verlängerung verzichtet werden. Daneben kann das als Jahresticket ausgestaltete landesweite Jugendticket während der Pilotphase bis 31.12.2025 auch im Rahmen eines Schülerlistenverfahrens vertrieben werden. Das landesweite Jugendticket wird nicht als Monats- oder Wochenkarte angeboten.

- a) Der Preis des Jugendtickets von 365 Euro ist grundsätzlich bis zum 31.12.2025 fixiert, es sei denn im Rahmen der Evaluation Anfang 2024 oder im Rahmen von Gesprächen aufgrund einer starken Preisentwicklung (siehe folgender Spiegelstrich) kommen die Zuwendungsgeber und Zuwendungsempfänger überein, den Preis des Jugendtickets fortzuentwickeln. Der Zuwendungsgeber und Zuwendungsempfänger tragen die ggf. ansteigenden Mindereinnahmen, die sich gemäß Ziffer 7 ergeben.
- b) Ergänzend zu der Anfang 2024 geplanten Evaluation gilt: Übersteigt die Kostenentwicklung im ÖPNV (BW-Index) im Durchschnitt der Jahre seit Start des Jugendtickets (während mindestens zwei voller Kalenderjahre) den Wert von 5 Prozent p.a., so treten der Zuwendungsgeber und Aufgabenträger in Gespräche über eine weitere Finanzierung und eine mögliche vorzeitige Anhebung des Ticketpreises ein.
- c) Der Eigenanteil der Bezugsberechtigten kann 365 Euro pro Jahr unterschreiten, bspw. bei einer vorliegenden Zuschussberechtigung bei Schüler*innen, bei einem freiwilligen Zuschuss durch den Ausbildungsbetrieb oder durch sonstige Zuschüsse Dritter.
- d) Wenn von Studierenden ein Solidarbeitrag für die Semestertickets entrichtet wird, wird dieser beim Kauf eines landesweiten Jugendtickets auf den Kaufpreis angerechnet. Studierende müssen in diesem Fall halbjährlich ihren Studierendenstatus gegenüber der vertreibenden Stelle nachweisen.

6.2. Bezugs- und Nutzungsberechtigung des Tickets

- a) Der Kreis der bezugsberechtigten Personen des Jugendtickets umfasst
 - alle Personen mit Wohnsitz in Baden-Württemberg bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs sowie

- alle Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die einen Ausbildungsnachweis oder Fortbildungsnachweis (Aufstiegsfortbildung in Vollzeit) entsprechend der Ziffern 6.2 b) bis e) vorlegen.
- b) Die Bezugsberechtigung erlischt mit dem 21. Geburtstag (ohne Ausbildungsnachweis) bzw. 27. Geburtstag (mit Ausbildungsnachweis). Die Nutzungsberechtigung bleibt hiervon unberührt (Jugendticket bleibt bis zum Ablauf des Tickets gültig).
- c) Als Ausbildungsnachweis gilt ein Nachweis über die Eigenschaft als Schüler*in, Auszubildende*r (hierzu zählt auch die Aufstiegsfortbildung in Vollzeit), Studierende*r oder Freiwilligendienstleistende*r (Jugendfreiwilligendienste sowie Bundesfreiwilligendienste).
- d) Bei Schüler*innen ist der Standort der Schule in Baden-Württemberg und bei Studierenden der Standort der Hochschule in Baden-Württemberg maßgebend. Bei allen anderen Gruppen muss der Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg liegen.
- e) Abweichend zu Satz d) können Verkehrsverbünde, deren Gebiet über Baden-Württemberg hinausreicht, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr die Bezugsberechtigung auf Personen ausweiten, deren Hauptwohnsitz oder Schul-/Hochschulstandort innerhalb des Verbundes und außerhalb von Baden-Württemberg liegt. Voraussetzung ist erstens, dass die Mindereinnahmen aus dieser zusätzlichen Bezugsberechtigung nicht zu Lasten des Zuwendungsgebers oder eines Zuwendungsempfängers ausgeglichen werden. Voraussetzung ist zweitens, dass die Anerkennung aller in anderen Verkehrsverbänden ausgegebenen landesweiten Jugendtickets in dem erweiterten Bezugsraum gewährleistet ist. Daneben kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr in begründeten Ausnahmefällen die Bezugsberechtigung auf Schüler*innen mit Wohnsitz in Baden-Württemberg und Schulstandort in einem anderen Bundesland ausgeweitet werden.

6.3. Ticket-Gültigkeit

- a) Das Ticket gilt im Verkehrsverbund des Zuwendungsempfängers netzweit in allen Verkehrsmitteln, in denen Fahrscheine des ÖPNV anerkannt werden. Das Jugendticket unterliegt keiner zeitlichen Einschränkung und ist ganztägig für beliebig viele Fahrten gültig.
- b) Um die landesweite Gültigkeit des Tickets zu ermöglichen, soll es in allen Verkehrsverbänden innerhalb der Landesgrenzen Baden-Württembergs sowie im BW-Tarif gelten. Das Ministerium für Verkehr teilt dem Zuwendungsempfänger im Zuwendungsbescheid mit, in welchen Verbundräumen die Ticket-Gültigkeit durch das Ministerium für Verkehr abgesichert wurde.
- c) Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet.
- d) Die Mitnahme von weiteren Personen ist nicht gestattet.
- e) Das landesweite Jugendticket ist ein persönliches Jahres-Abonnement. Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar auf andere Personen.

6.4. Anerkennung des Tickets anderer Verbände

Die Anerkennung von in anderen Verkehrsverbänden ausgestellten, im Rahmen dieses Programms geförderten Jugendtickets ab 1. März 2023 für Binnenfahrten im baden-württembergischen Teil des Verbundgebiets des Zuwendungsempfängers ist über den Lol des Verkehrsverbundes sicherzustellen. Der Ausgleich zur Anerkennung des Tickets anderer Verkehrsverbände erfolgt pauschal über den prozentualen Zuschlag zur Abdeckung von Einnahmenverlusten im Gelegenheitsverkehr entsprechend der Anlage 1.

6.5. Vertrieb des Tickets

- a) Das landesweite Jugendticket wird in allen Verbänden unter einer landesweit einheitlichen Bezeichnung (Produktnamen) oder mit einer landesweit einheitlichen Zusatzbezeichnung vertrieben. Diese Bezeichnung oder Zusatzbezeichnung wird im Benehmen mit den Zuwendungsempfängern und Verkehrsverbänden vom Ministerium für Verkehr festgelegt.
- b) Der Vertrieb und das Antragsverfahren können sowohl digital als auch analog erfolgen. Bei digitaler Ausgabe als Barcode oder elektronische Fahrtberechtigung sowie für deren landesweite Kontrollfähigkeit gelten die anerkannten Regelungen nach dem VDV-KA-Standard in der jeweils gültigen Fassung.

- c) Beim Vertrieb des landesweiten Jugendtickets muss zum Beginn der Gültigkeitsdauer sichergestellt werden, dass bei jedem verkauften Ticket die Gruppe der Bezugsberechtigten (Schüler*innen, Auszubildende, Studierende, Freiwilligendienstleistende, sonstige Jugendliche) und das Geburtsdatum des Bezugsberechtigten systematisch erhoben werden.
- d) Der Verkauf von bisher in den Verbänden und im BW-Tarif vertriebenen Tarifprodukten für die Bezugsberechtigten ist weiterhin zulässig. Sie dienen als Alternative für die Jugendlichen, die das landesweite Jugendticket nicht kaufen wollen oder können. Die Gültigkeit von § 16 Abs. 1 ÖPNVG wird durch das Angebot des landesweiten Jugendtickets nicht eingeschränkt.
- e) Während des Bewilligungszeitraum bis 31.12.2025 ist es den Zuwendungsempfängern und deren Verkehrsverbänden freigestellt, das landesweite Jugendticket für Schüler*innen in Schülerlistenverfahren (SLV) zu integrieren. Die SLV sind zentrale Vertriebsplattformen, die Bestellung, Bezug, Ausgabe und Abrechnung für alle Schüler*innen sicherstellen, auch in Bezug der geltenden Kostenerstattungssatzungen der Landkreise. Für Schüler*innen in SLV ist die Ausgabe des als Jahresticket ausgestalteten Jugendtickets begrenzt auf ein Schuljahr zulässig. Der reguläre Abbuchungsbetrag darf in Verbindung mit der Ausgabe in SLV 1/11 des Jahrespreises betragen.

Sofern das vom Verbund angebotene Tarifprodukt von den oben genannten Vorgaben abweicht, ist eine Förderung im Rahmen dieses Förderprogramms ausgeschlossen.

7. Zuwendungsvoraussetzung

Neben den allgemein gültigen zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen insbesondere VwV Ziffer 1 zu § 44 LHO, hat der Zuwendungsempfänger folgende Zuwendungsvoraussetzungen zu erfüllen:

- a) Das eingeführte landesweite Jugendticket muss den in diesem Förderprogramm inkl. seiner Anlagen sowie den Zuwendungsbescheiden genannten Vorgaben des Ministeriums für Verkehr an das Tarifprodukt vollumfänglich entsprechen.
- b) Die vom Zuwendungsgeber den Zuwendungsempfängern zugewiesenen Mittel aus §§ 18 und 28 FAG sowie § 15 ÖPNVG dürfen nicht für die Finanzierung

des Eigenanteils der Zuwendungsempfänger am Jugendticket herangezogen werden.

- c) Aufwendungen, die bereits vor dem Start des Jugendtickets aus eigenen kommunalen Haushaltsmitteln der Zuwendungsempfänger für die zusätzliche Absenkung der Eigenanteile von Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs eingesetzt wurden, können hingegen für den 30 %-Eigenanteil der Zuwendungsempfänger am landesweiten Jugendticket eingesetzt werden.
- d) Der Zuwendungsempfänger bzw. die Verkehrsverbünde bewerben das landesweite Jugendticket im Rahmen ihrer eigenen Marketingmaßnahmen und tragen zur Einführungskampagne des Landes bei.
- e) Die Zuwendungen des Landes sind zweckgebunden. Aus den Mitteln des Landes dürfen keine Verkehrsangebotsmaßnahmen (weder Investitionskosten noch laufende Kosten) im öffentlichen Verkehr finanziert werden.
- f) Der Zuwendungsempfänger unterstützt den Zuwendungsgeber bei der Evaluation und Erfolgsmessung des Tickets entsprechend der Ziffern 5 und 11.4.
- g) Der Zuwendungsempfänger benennt in der Außenkommunikation die Förderung durch den Zuwendungsgeber.
- h) Voraussetzung der Förderung ist die vom Verkehrsverbund des Zuwendungsempfängers per Letter of Intent (LoI) erklärte Bereitschaft zur Anerkennung landesweiter Jugendtickets anderer Verkehrsverbünde in Baden-Württemberg im Baden-Württembergischen Teil des Verbundgebiets ohne weiteren Ausgleich.
- i) Bereits begonnene Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen. Auf Ziff. 1.2 der VwV zu § 44 LHO wird verwiesen.

8. Art und Umfang, Bewilligungszeitraum sowie Höhe der Zuwendung

8.1. Art der Finanzierung

Die Förderung der Maßnahme erfolgt im Rahmen einer Projektförderung als anteilige Fehlbetragsfinanzierung der landesweiten insgesamt entstehenden wirtschaftlichen Nachteile durch die Einführung des landesweiten Jugendtickets.

8.2. Förderzeitraum und Bewilligungszeitraum

Der Förderzeitraum erstreckt sich vom 01.03.2023 bis zum 31.12.2025. Die Zuwendung kann maximal bis 31.12.2025 bewilligt werden.

8.3 Zuwendungshöhe

Der Verkaufspreis des landesweiten Jugendtickets führt im Vergleich zu den bisherigen Tarifprodukten zu wirtschaftlichen Nachteilen bei den Verkehrsunternehmen. Dies löst landesweit einen Zuschussbedarf aus, den sich der Zuwendungsgeber und die Zuwendungsempfänger aus ihrer gesetzlichen Aufgabenträgerschaft teilen. Da der Zuwendungsgeber den überwiegenden Teil des Zuschussbedarfs trägt und der größere Teil des Zuschussbedarfes in der Aufgabenträgerschaft der Zuwendungsempfänger entsteht, ist eine finanzielle Zuwendung vom Zuwendungsgeber an die Zuwendungsempfänger notwendig.

Im Einzelnen gilt:

- a) Der Zuwendungsgeber trägt 70 Prozent des Zuschussbedarfs des landesweiten Jugendtickets. 30 Prozent des landesweiten Zuschussbedarfs tragen die Zuwendungsempfänger. Sind mindestens zwei Zuwendungsempfänger Teil eines gemeinsamen Verbundgebietes, einigen sich die beteiligten Zuwendungsempfänger über eine Aufteilung des Zuschussbedarfs untereinander innerhalb des Verbunds. Die Anteile des Zuwendungsgebers bzw. der Zuwendungsempfänger beziehen sich auf den gesamten Zuschussbedarf, welchen das Jugendticket landesweit auslöst.
- b) Der Zuschussbedarf, der sich durch die Einführung des Jugendtickets ergibt, wird gemäß der Durchführungsbestimmung in Anlage 1 jeweils auf Ebene eines Verkehrsverbunds oder Zuwendungsempfängers ermittelt.
- c) Der Preisanteil für verbundinterne Fahrten im SPNV in der Aufgabenträgerschaft des Landes wird von den Verbänden im Rahmen des jährlichen Verwendungsnachweises nach der Logik des im Verbund gültigen Einnahmeaufteilungsverfahrens mitgeteilt und vom Land direkt an die Verkehrsunternehmen ausgekehrt. Der Preisanteil für die landesweite Gültigkeit des Jugendtickets wird pro verkauftem Ticket direkt vom Zuwendungsgeber an die BW-Tarif GmbH ausbezahlt. Dieser Betrag wird auf den Zuschussanteil des Zuwendungsgebers angerechnet. Der verbleibende Anteil des Zuschusses des Zuwendungsgebers wird dann an die Zuwendungsempfänger übermittelt. Die Aufteilung, wonach der Zuwendungsgeber insgesamt 70 Prozent des gesamten Zuschussbedarfs des landesweiten Jugendtickets und die Zuwendungsempfänger 30 Prozent des gesamten Zuschussbedarfs tragen, bleibt hiervon unberührt.

- d) Der Preisanteil für die landesweite Gültigkeit des Jugendtickets im BW-Tarif richtet sich nach der jeweiligen Gruppe der Bezugsberechtigten des Jugendtickets. Für Schüler*innen, Auszubildende, Freiwilligendienstleistende und sonstige Jugendliche unter 21 Jahren beträgt die Umlage pro Ticket 25,20 Euro pro Jahr. Für Studierende beträgt die Umlage pro Ticket 126,96 Euro. Der Preisanteil wird jährlich gemäß der ermittelten Anpassungsrate des BW-Tarifs fortgeschrieben und in Bezug auf die bei der ersten Ermittlung des Preisanteils zugrunde gelegten Annahmen für die Zukunft evaluiert. Die der Preisermittlung zugrundeliegenden Tabellen werden allen Beteiligten zur Überprüfung der korrekten Berechnung übermittelt. Das Land wirkt darauf hin, dass die Fortschreibung des Preisanteils sich maximal im Bereich der Preissteigerung der Verbundtarife bewegt. Übersteigt die kumulierte Fortschreibung des Preisanteils BW-Tarif die Preissteigerung der Verbundtarife um mehr als 1,0 Prozent, übernimmt das Land den übersteigenden zusätzlichen Zuschussbedarf vollständig. Maßgeblich als Vergleichswert ist der nach Tarifumsatz gewichtete Durchschnittswert der Tarifanpassungsraten der am landesweiten Jugendticket teilnehmenden Verkehrsverbände. Maßgeblich für den Abgleich ist dabei die seit 1.3.2023 kumulierte Tarifentwicklung.

9. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Einhaltung der einschlägigen Regelungen zum Vergaberecht und EU-Beihilferecht obliegt den jeweiligen Zuwendungsempfängern.

10. Verfahren

Prüfungs-, Entscheidungs- und Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Verkehr.

Das Verfahren sieht drei Zuwendungsbescheide je Zuwendungsempfänger vor:

- **Vorläufiger Bewilligungsbescheid** für den gesamten Bewilligungszeitraum auf Basis des Antrags vor Projektbeginn.
- **Vorläufige Jahres-Schlussbescheide** für ein zurückliegendes Jahr nach Vorlage des Verwendungsnachweises unter Vorbehalt des Schlussverwendungsnachweises.

- **Schlussbescheid** für den gesamten Bewilligungszeitraum nach Vorlage des Gesamt-Schlussverwendungsnachweises. Der Schlussbescheid ersetzt die beiden vorläufigen Bewilligungsbescheide.

10.1. Antragstellung

Anträge sind spätestens drei Monate vor dem geplanten Startzeitpunkt des landesweiten Jugendtickets schriftlich beim Ministerium für Verkehr einzureichen. Für den Startzeitpunkt 01.03.2023 sind die Anträge dementsprechend bis spätestens zum 30.11.2022 einzureichen.

Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt. Auf Basis des Antrags erfolgt zunächst eine vorläufige Bewilligung (= vorläufiger Bewilligungsbescheid, vgl. Ziffer 10)

10.2. Antragsverfahren

Grundsätzlich kann der Antrag auf Förderung durch den jeweiligen Zuwendungsempfänger gestellt werden.

Für Verbände, deren jeweilige Gebiete mehr als einen Zuwendungsempfänger umfasst, gilt:

- a) Voraussetzung für die Förderung ist, dass alle Zuwendungsempfänger eines Verkehrsverbands einzeln oder in gebündelter Form einen Antrag einreichen.
- b) Im Falle gebündelter Antragstellung erfolgt diese entweder durch einen Zuwendungsempfänger, Zweckverband oder Verkehrsverband. Alle Zuwendungsempfänger erteilen hierfür diesem Zuwendungsempfänger, Zweckverband oder Verkehrsverband eine Vollmacht, den Antrag in ihrem Namen einzureichen. Diese Vollmacht ist mit der Antragstellung vorzulegen. Die Vollmacht muss die Ermächtigung enthalten, die Antragstellung für dieses Förderprogramm durchzuführen, alle Handlungen des Zuwendungsempfängers hinsichtlich dieses Förderprogramms vorzunehmen und Fördermittel für den Zuwendungsempfänger entgegenzunehmen.
- c) Im Falle einer einzelnen Antragstellung durch jeden Zuwendungsempfänger ist Voraussetzung, dass alle baden-württembergischen Zuwendungsempfänger eines Verkehrsverbandes abgestimmte Förderanträge stellen,

damit die verbundweite Einführung sichergestellt ist. Die Bewilligung kann daher für diese Fälle nicht vor Vorliegen aller Einzelanträge erfolgen.

- d) Die Beantragung der Fördermittel sowie die Bewilligung erfolgen bei Einzelantragstellung für jeden Zuwendungsempfänger separat und bei gebündelter Antragstellung summiert für alle Zuwendungsempfänger, vertreten durch den bevollmächtigten Zuwendungsempfänger, Zweckverband oder Verkehrsverbund.
- e) Die zur Berechnung des Zuschusses und der ansonsten erforderlichen Daten werden bei Einzelantragstellung für jeden Zuwendungsempfänger separat und bei gebündelter Antragstellung bezogen auf das Verbundgebiet durch den bevollmächtigten Zuwendungsempfänger, Zweckverband oder Verkehrsverbund an den Zuwendungsgeber übermittelt.
- f) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt bei Einzelantragstellung für jeden Zuwendungsempfänger separat und bei gebündelter Antragstellung summiert für den gesamten Verbund an den bevollmächtigten Zuwendungsempfänger, Zweckverband oder Verkehrsverbund.
- g) Die Berechnung des wirtschaftlichen Nachteils durch die Einführung des Jugendtickets erfolgt bezogen auf das Gebiet des Zuwendungsempfängers oder bei gebündelter Antragstellung bezogen auf das Gebiet des Verkehrsverbunds; die Aufteilung der Fördermittel zwischen den einzelnen Zuwendungsempfängern bei gebündelter Antragstellung obliegt den Zuwendungsempfängern.
- h) Der voraussichtliche Zuschussbedarf soll auf Basis von einheitlichen Annahmen zur Entwicklung von Nachfrage- und wirtschaftlichen Parametern berechnet werden, die vom Ministerium für Verkehr festgelegt werden. Abweichungen von diesen Parametern können im Einzelfall nach Prüfung vom Ministerium für Verkehr zugelassen werden. Die Förderabwicklung in Form eines Gesamt-Schlussverwendungsnachweises und Schlussbescheids auf Basis der real eingetretenen Zahlen nach Ziff. 10.4 bleibt hiervon unberührt.
- i) Zur Antragstellung sind die vom Verkehrsministerium Ministerium für Verkehr bereitgestellten Formulare und Berechnungs-Tabellen zu verwenden.

10.3. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung erfolgt frühestens mit Bestandskraft des vorläufigen Bewilligungsbescheids. Die Auszahlung erfolgt gemäß der Ziffer 1.4 der ANBEST-K. Um Liquiditäts-

engpässe aufgrund des durch das landesweite Jugendticket entstehenden wirtschaftlichen Nachteils zu verhindern und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, können bis zu 90% der im vorläufigen Bewilligungsbescheid genannten Jahres-Bewilligungssummen auf einmaligen Antrag als quartalsweise Abschläge (jeweils ein Viertel von 90%) zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. ausgezahlt werden. Vorgezogene Einnahmen aus der neuen, ggf. jahresbezogenen Zahlungsweise der Bezugsberechtigten des Jugendtickets sind dabei zu berücksichtigen.

10.4. Verwendungsnachweis und Erfolgskontrolle

Der Zuwendungsempfänger hat bis zum 30.06. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis für das Vorjahr mit Angabe und Nachweis der realen Parameter entsprechend der Vorgaben der Durchführungsbestimmung vorzulegen.

Das Ministerium für Verkehr erlässt nach dessen Prüfung einen vorläufigen Jahres-Schlussbescheid gegenüber dem Zuwendungsempfänger. Dieser wird unter den Vorbehalt des Gesamt-Schlussverwendungsnachweises gestellt.

Nach Ende des Bewilligungszeitraums ist bis spätestens 30.06.2026 ein Gesamt-Schlussverwendungsnachweis mit Angabe und Nachweis der real eingetretenen Parameter entsprechend den Vorgaben der Durchführungsbestimmung einzureichen. Das Ministerium für Verkehr erlässt nach dessen Prüfung einen Schlussbescheid über den gesamten Förderzeitraum gegenüber dem Zuwendungsempfänger.

Für den Verwendungsnachweis wird auf Ziff. 7 der ANBest-K verwiesen. Für den Verwendungsnachweis sind die vom Ministerium für Verkehr bereitgestellten Formulare und Berechnungs-Tabellen zu verwenden.

Zur Erfolgskontrolle wird der Zuwendungsgeber eine Erfolgsmessung beauftragen. Dabei werden insbesondere die Nachfrageentwicklung in der für das landesweite Jugendticket kaufberechtigten Bevölkerung im jeweiligen Verbund herangezogen. Dabei ist zwischen den Gruppen Schüler*innen, Studierende, Auszubildende und sonstige Jugendliche zu unterscheiden und die Nachfrageentwicklung auf die Entwicklung der Gesamtzahl dieser Gruppen zu beziehen. Diese Daten sind als Eingangsparameter der Durchführungsbestimmung definiert und sind insofern mit den Verwendungsnachweisen dem Zuwendungsgeber vorzulegen. Neben dieser Messung der Auswirkungen des Jugendtickets auf das Mobilitätsverhalten Jugendlicher sollen außerdem die Kundenzufriedenheit und damit auch auf die Erreichung der Klimaziele des Landes

ermittelt werden. Die Zuwendungsempfänger unterstützen die Durchführung dieser Erfolgsmessung.

10.5. Nichteinhaltung der Vorgaben

Bei Nichteinhaltung der in diesen Fördergrundsätzen enthaltenen Regelungen, der geltenden Vorgaben der Landeshaushaltsordnung sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift oder in den in § 49 LVwVfG genannten Fällen behält sich das Ministerium für Verkehr in Gänze oder anteilig eine Rückforderung der gewährten Zuwendung vor.

Für die Aufhebung von Zuwendungsbescheiden und Rückerstattung der Zuwendungen sind neben den haushaltsrechtlichen Bestimmungen die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 43, 48, 49 und 49a LVwVfG anzuwenden.

11. Strafrechtliche Hinweise

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für das antragstellende Unternehmen oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsstelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Rechtsgrundlagen: § 264 StGB und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (LSubvG) vom 1. März 1977 (GBl. S. 42).

12. Prüfungsrecht des Rechnungshofs

Der Rechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 LHO).

13. Inkrafttreten

Das Förderprogramm tritt mit Veröffentlichung dieser Förderrichtlinie in Kraft und am 31.12.2025 außer Kraft.